

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2016

Nr. 2016/66

Wolfwil: Gestaltungsplan „Oeli“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Oeli“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das in der Wohnzone W2 liegende Areal ist im rechtsgültigen Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt worden, um in der landschaftlich sensiblen Situation oberhalb des Aareknies (BLN-Objekt 1319 Aareknie Wolfwil-Wynau) die genaue Abgrenzung der Bauzone festzulegen und die Bauten so anzuordnen, dass sie klar hinter der Geländekante liegen und die sehr empfindliche Lage berücksichtigen. Zusätzlich zum bestehenden Wohnhaus ist ein Mehrfamilienhaus geplant, das sich gebührend ins Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einordnet und qualitativ hochwertigen Wohnraum schafft.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. Oktober 2015 bis zum 9. November 2015. Innerhalb dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil hat den Gestaltungsplan „Oeli“ mit Sonderbauvorschriften am 14. September 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Oeli“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wolfwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Wolfwil wird gebeten, den Plan dem Amt für Raumplanung bis am 15. Februar 2016 auch digital als pdf-Datei zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.

- 3.5 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)
 Amt für Raumplanung (Ci), Debitorenkontrolle
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)
 Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit 3 gen. Plänen mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Planungs-, Bau- und Werkkommission Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
 Hubau AG, Architekturbüro, Schleifrain 10, 6247 Schötz
 Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Wolfwil: Genehmigung Gestaltungsplan „Oeli“ mit Sonderbauvorschriften)